

Thematik Freistellung vom Unterricht

Freistellungen vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in § 45 SchUG geregelt und können „aus wichtigen Gründen“ nach § 45 Abs. 4 SchUG genehmigt werden.

Wichtige Gründe sind zum Beispiel:

- Feiertage verschiedener Religionen
- Gesundheitliche Gründe (z.B. Therapien etc. mit ärztlicher Bestätigung)
- Teilnahme an Sportveranstaltungen
- Beerdigungen bzw. Hochzeiten enger(!) Verwandter (Eltern, Großeltern, Geschwister)
- Besuche von **Elternteilen**, die dauerhaft im Ausland leben

Verlängerungen von Ferienzeiten werden nicht genehmigt. Günstige Tarife für Reisen stellen keine Begründung für eine Freistellung dar. Urlaubsreisen sind in den Ferienzeiten zu planen.

An Tagen, an denen Schularbeiten oder Tests stattfinden, ist eine Freistellung vom Unterricht grundsätzlich nicht möglich.

Voraussetzung für eine Genehmigung einer Freistellung vom Unterricht ist, dass der Schüler bzw. die Schülerin keine schwerwiegenden schulischen Probleme hat.

Gemäß § 9 Abs. 6 Schulpflichtgesetz ist...

- 1.) ...der Klassenlehrer/ die Klassenlehrerin berechtigt, das Kind einzelne Stunden **bis zu einem Tag** vom Unterricht freizustellen.
- 2.) ...die Schulleitung berechtigt, das Kind **bis zu einer Woche** vom Unterricht zu befreien. Ansuchen an die Direktion müssen mit einem Formular (siehe Homepage der Schule) mindestens eine Woche vorher eingebracht werden.
- 3.) Für die Erlaubnis zu längerem Fernbleiben (**mehr als eine Woche**) ist die Bildungsdirektion Steiermark zuständig. Ein schriftliches Ansuchen (Formular auf der Homepage der BD oder in der Direktion erhältlich) ist mindestens sechs Wochen vorher an die Direktion der Schule zu übermitteln. Diese leitet das Ansuchen an die Bildungsdirektion weiter.

Sollte der Schüler/die Schülerin **ohne Erlaubnis** dem Unterricht fernbleiben, liegt eine **Verletzung der Schulpflicht** vor!